

Ergänzung des Beschlusses III/2020/109 - Abwägungsvorschläge-

Stellungnahme des TÖB Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) als oberste Landesentwicklungsbehörde

Seite 22 6. Sondergebiete Photovoltaik

..... sollte die Gemeinde im Rahmen Ihrer F-Planung zum Zwecke der Darstellung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen ein entsprechendes Klima- und Energiekonzept erarbeiten – dessen Ergebnisse im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Bei der Auswahl der geeigneten Standorte sind die Belange der Raumordnung zu beachten/berücksichtigen.

Anmerkung der Verwaltung

*momentan regelt die Zulässigkeit von PV Anlagen der gemeinsame Erlass des MLV Planung von PV Anlagen in der Rundverfügung Nr.09/2017

*in derzeitigem F-Plan wurden die 3 vorh. SO für PV-Anlagen aufgenommen, in der Überarbeitung nach der Abwägung kommen noch die 3 SO Gebiete aus der beschlossenen B-Planung (Ballerstedt, Zedau und Rossau) dazu, so dass die EH- Gemeinde 6 Sondergebiete für PV- Anlagen ausweist

*der Stadt liegt wieder ein Antrag auf Schaffung einer Freiflächen PV- Anlage im Gewerbegebiet am Bültgraben vor

*entsprechend derzeitig erzeugte Einspeismenge (Auskunft von der AVACON) wurden im Jahr 2018 aus den vorhandenen EEG-Anlagen ~333 Mio.kWh erzeugt, der Absatz an Letztverbraucher betrug ~ 40 Mio.kWh , das entspricht einer rechnerischen EE-Quote absolut über das Jahr 2018 von **827 %** im Netz im Gemeindegebiet Osterburg

*das ist die Bilanz ohne den noch zu errichtenden 4 PV- Anlagen und der Windpark Osterburg hatte seinen Betrieb 2018 auch noch nicht aufgenommen

unsere Empfehlung: es werden die in Planung befindlichen PV- Freiflächenanlagen noch im F- Plan als SO Flächen aufgenommen- die SO- Fläche ehem. Mülldeponie Osterburg ist aufgrund der bereits über Bedarf erzeugten Einspeismenge nicht mehr notwendig und könnte entfallen

*weitere EEG –Vorhaben werden seitens der Gemeinde nicht mehr aufgenommen und somit bedarf es keine sehr kostenintensive Erstellung eines Klima- und Energiekonzeptes

Abwägungsvorschlag: wird in Begründung aufgenommen - berücksichtigt

Stellungnahme des TÖB Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung -ALFF

Seite 42 11.2 zu 2. Darstellung der SO- Flächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik im Bereich des Bebauungsplanes Industriegebiet „Am schaugraben“1.Erweiterung

*die überplante Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbleibende Flächen mit guter Bonität sollten von Bebauung freigehalten werden

Anmerkung der Verwaltung

*bei o.g. Fläche handelt es sich um eine Fläche im Bebauungsplanbereich, deren Fläche mit einer PV- Freiflächenanlage bebaut ist

*mit Datum vom 23.04.2018 liegt eine bauplanungsrechtliche Befreiung zur Errichtung der PV- Anlage vor- der Beschluss dazu wurde am 15.02.2018 mit Beschlus Nr. II/2018/353

*das Vorhaben wurde auch mit Umsetzung des Grünordnungsplanes errichtet/in Betrieb genommen

unsere Empfehlung: da das ALFF keine Kenntnis über den aktuellen Stand dieser PV- Anlage hat, wird das ALFF nach Abwägung schriftlich darüber informiert

Stellungnahme der Bürgerin Frau Charlotte Ende

Seite 56 23.1

*für Krumke sollte.....keine zusätzliche Wohnbebauung ausgewiesen werden

Anmerkung der Verwaltung

*Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, die ausgewiesenen 0,5 ha Wohnbaufläche bleiben bestehen

Stellungnahme der Initiative Erhalt von stadtnahen Waldgebieten als Erholungsstätte für die in der HS lebenden Bürger unterzeichnet von Frau Hoppe

Seite 62 26.1 Aufforstung

*langfristig ist eine Erhöhung des Waldanteiles in der Altmark von 25% anzustreben ... dieses Ziel ist in den FNP nicht ersichtlich

Anmerkung der Verwaltung

*S.70 der Begründung des FNP wurde die derzeitig vorhandene Flächenbilanz Waldanteil von 13,8 % ermittelt

*unter Pkt. 1.4 Punkt 3.2 der Stellungnahme des MLV wird dargelegt, dass es keine Erhöhung des Waldanteiles von 25% sondern der Waldanteil auf 25 % anzustreben ist

*dieses Ziel verfolgt die EG und nach Möglichkeiten wird das im noch ausstehenden Landschaftsplan dargestellt

*insbesondere wird auf die Inanspruchnahme von Wald und der Waldersatz in den Planungsunterlagen aufgenommen

Seite 63 26.3 ...neue Versiegelung von Boden ist zu beachten

*im Hintergrund des sog. Umganges mit einer weiteren Bodenversiegelung sind im FNP nicht die vorgegebenen Ziele erfüllt (siehe Tabelle 1 Seite 30 der Begründung des FNP)

Anmerkung der Verwaltung

*o.g. Tabelle stellt alle rechtskräftigen B-Pläne dar, diese sind teilweise seit 1994 rechtskräftig und umgesetzt

*neue Flächenversiegelungen werden in Abstimmung mit dem MLV ausgearbeitet und dargestellt

Seite 64 26.4 3. Absatz

*es sollte begründet werden, warum wegen fehlenden Interesse zur Ansiedlung ein Gewerbegebiet verkleinert wird und ein anderes in der Nähe mit Abholzung von Wald geschaffen werden soll

Anmerkung der Verwaltung

*mit Baubeginn der BAB 14 incl. Autobahnabfahrt ist die Neuerschließung des Autohofes an dieser Stelle ein zentraler Ort, welcher strategisch und logistisch als wichtiger Entwicklungsstandort sicherzustellen war

*entgegen ist die Teilaufhebung des GI notwendig, da bis heute kein Investor an diesem Standort Interesse zeigte, somit bleibt dieses Gebiet für die Landwirtschaft offen und kann nicht mehr versiegelt mehr

*mit diesem Verfahren verfolgen wir das Z15 (Z56) siehe Seite 60 des REP

Seite 65 26.6 6. Beachtung von Vorgaben und Änderungsempfehlungen anderer Ämter

*es ist im Entwurf keine oder kaum eine Änderung zum Vorentwurf zu erkennen, obwohl mehrere Ämter Stellungnahmen zu dem Flächennutzungsplan abgegeben haben

Anmerkung der Verwaltung

*das ist ein Trugschluss, es wurden in mehreren Beratungen die Empfehlungen /Änderungen besprochen/eingearbeitet

Seite 72 30. Eigentümer der Grundstücke Roggenworth

**wir die Anwohner bitten um Aufnahme des hinteren Streifens im Anschluss an die Bebauung Roggenworth, als Wohnbaufläche, da wir die Verlängerung der Grundstücke einer Gartennutzung zuführen möchten

Anmerkung der Verwaltung

*bei dem vorhanden Wohngebiet handelt es sich um ein beplantes Gebiet in Form eines Vorhaben- und Erschließungsplanes "Am Mühlenberg" welcher 08/1997 Rechtskraft erhielt mit Festlegungen wie Baugrenzen, Bauhöhen, Nutzungsarten usw.

*bei der beantragten Fläche handelt es sich um eine Fläche im Außenbereich, die auch bei Aufnahme als Wohnfläche weiterhin als Außenbereich gem. § 35 BauGB bauplanungsrechtlich anzusehen ist

*die geplante Gartennutzung ist auch ohne Wohnbebauungsausweisung möglich und kann weiterhin auf der derzeitig dargestellten Grünfläche erfolgen

Seite 76 33 Stellungnahme des Bürgers Herrn Frank Hübner

*auf dem Grundstück Düsedauer Straße 69 wurde nur der Teil des bebauten Grundstückes als Gewerbefläche gekennzeichnet

*durch das 2016 neu entstandene Geschäftsfeld „Baumaschinenausbildung“ erfolgt eine Nutzung des restlichen Grundstückes als Übungsgelände

Anmerkung der Verwaltung:

*die Nutzung des hinteren Bereiches eines Gewerbegebietes als Übungsgelände berechtigt nicht, zusätzliche Gewerbeflächen aufzunehmen

*die EG setzt ihre gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte z.Zt. hauptsächlich an der Autobahnanschlussstelle Osterburg BAB14, an den Bereichen Stendaler Straße und Am Schaugraben

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt